



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN  
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Jörg Feuchthofen  
Geschäftsführer Bildungs- und Gesellschaftspolitik  
Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V.

## „Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze“

Stellungnahme der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) zum  
Gesetzentwurf der hessischen Landesregierung für ein „Drittes Gesetz zur Änderung  
des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze“ in der Fassung vom  
28. September 2004

## A. Vorbemerkung

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2004 hat der Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst im hessischen Landtag um eine förmliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze“ gebeten.

Die Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage des vom Ausschuss übermittelten Gesetzesentwurfs und seiner Begründung i.d.F. vom 28. September 2004 – LTDrucks. 16/2718. Einbezogen in die Stellungnahme der VhU ist der gleichfalls übermittelte Änderungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 13.10.2004 – LT-Drucks. 16/2771.

## B. Zusammenfassende Bewertung

Die VhU begrüßt den Gesetzesentwurf in seinen zentralen Regelungen. Übergreifendes Ziel, insbesondere der HHG-Novelle, ist es nach hiesigem Verständnis, den hessischen Hochschulen eine größere institutionellorganisatorische Eigenverantwortlichkeit und Selbststeuerung zuzuweisen. Gleichzeitig sind die Rahmenbedingungen für eine konsequente wie erfolgreiche Umsetzung dieses Ziels zu schaffen. Dazu gehört auch die Einführung moderner Instrumente der Qualitätsüberprüfung und Qualitätsentwicklung.

Nach Maßgabe landesrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten erfüllt der Gesetzesentwurf aus der Sicht der VhU viele Reformforderungen der Wirtschaft, wie sie bereits seit Jahren unter den Zielsetzungen einer größeren Autonomie, Profilbildung und Wettbewerbsfähigkeit deutscher Hochschulen formuliert wurden.

Die im Gesetzesentwurf und in der Gesetzesbegründung angesprochenen Instrumente sind im Wesentlichen geeignet, um das angestrebte Gesetzesziel zu erreichen. Dazu gehören aus der Sicht der VhU insbesondere:

- **die – gegenüber dem 2. Gesetz zur Änderung des HHG von 2000 weitere - Umformung des internen Organisationsrechts der hessischen Hochschulen mit einer deutlichen Stärkung der Leitung durch Präsidium und Dekanate.** Die Funktionalität von und zwischen dem Präsidium (plus Dekanate) als Hochschulmanagement und dem Senat als Kollegialorgan mit vorwiegend beratend-kommunikativer Funktion wird in der Richtung neu definiert, wenn auch vorwiegend nur im Bereich der Hochschulentwicklungs- und –strukturplanung. Auch die Übertragung der Zuständigkeit des Wissenschaftsministers bei der Berufung von Professoren auf die Hochschulpräsidenten weist den richtigen Weg. Zu unbestimmt bleibt in der 3. HHG-Novelle weiterhin die Rolle der Hochschulräte als Lenkungs- und Kontrollorgane, selbst wenn der separate Gesetzesentwurf zum Modell der TU Darmstadt (TUD-G) hierzu eine beabsichtigte Stärkung dieser Gremienfunktion erkennen lässt. Die VhU erwartet, dass die Landesregierung die mittlerweile vorliegenden Erfahrungen zur Arbeit der Hochschulräte in Hessen evaluiert. Auf dieser Grundlage ist – ebenfalls in der Vorstufe einer weiterführenden gesetzlichen Normierung – ein Abgleich mit parallen und bereits eingeführten Konstrukten in anderen Bundesländern, wie z.B. Baden-Württemberg, durchzuführen. Dabei ist als praktische wie politische Leitfrage genauestens zu klären, wie das Verhältnis zwischen „externer“ Aufsichtsfunktion, „externer“ Vermittlungsfunktion in die Standortregionen und „interner“ Gestaltungsfunktion in die Hochschule selbst definiert werden soll. Die Hochschulräte sollten nach Auffassung der VhU nicht lediglich die bisherige Aufsichtsfunktion durch die Landesregierung ersetzen; das ist

keine Aufgabe für hochrangige Hochschulratmitglieder aus Unternehmen! Hinzukommen muss als Aufgabenprofil, die Öffnung und Verzahnung der Hochschulen mit „ihren“ Regionen und damit auch der Wirtschaft sowie den regionalen Forschungs- und Transfernetzwerken zu befördern. Dies wiederum erfordert nicht nur einen hohen Kenntnisgrad der Hochschulratmitglieder über „ihre“ Hochschule, sondern setzt auch die eindeutige Klärung von Mitgestaltungsaufgaben innerhalb der Hochschule, mithin über das aufsichtsratstypische Verhältnis zum Präsidium hinaus, bis hin zu den Fachbereichen und deren Angebotsprofilen, voraus. Unabhängig von der Frage der hieraus noch konkret zu definierenden Funktionsprofile der hessischen Hochschulräte unterstützt die VhU den Ansatz der Landesregierung zur Neugestaltung der – künftig eingeschränkten – Senatsaufgaben bzw. Zuständigkeiten. Die VhU lehnt daher die im Änderungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen vorgeschlagene und gegenläufige Stärkung des Senats im Sinne eines „Ausbaus der Funktion als strategisches Steuerungsorgan und zentrales öffentliches Entscheidungsgremium der Hochschule“ ab. Bereits innerhalb dieses Konstruktes stehen entsprechenden (auch finanziellen) Entscheidungsrechten keine Verpflichtungen im Sinne einer auch deutlichen Haftungsregelung gegenüber.

- **die konsequente Umsetzung des Bologna-Prozesses mit der Einführung konsekutiver Studiengänge und –abschlüsse als Regelmodell.** Der künftig auch gesetzliche Zwang zur Einführung und zum Umbau (nicht aber einer Umetikettierung) hessischer Studiengänge auf das neue Stufensystem wird die bereits positive Entwicklung im Land - mit bisher mehr als 20 Prozent aller in Deutschland akkreditierten Studiengänge zum BA oder MA - nachhaltig unterstützen und befördern. Die VhU geht dabei von einem (mindestens) dreijährigen BA-Studium und einem zweijährigen Master-Studium als Regelstruktur aus. Auf Bedenken stößt allerdings die weite Formulierung einer normativen Öffnungsklausel zum BA-/MA-Studium im Gesetzesentwurf. Diese ermöglicht Ausnahmeregelungen wie die Beibehaltung bisheriger, aber auch die Konstituierung neuer akademischer Studien- und Abschlussprofile, ohne für diese Fälle eine entsprechend deutliche und auch außerhalb der Hochschulen nachvollziehbare Begründungspflicht im Sinne von Ausnahmetatbeständen festzuschreiben. In diesem Sinne wird auf den Änderungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen verwiesen.
- **die Schärfung hochschulischer Leistungsprofile.** Die VhU sieht - wie die Landesregierung - eine bereits mit der 2. HHG-Novelle begründete und bis heute erfolgreich umgesetzte Neustrukturierung von Studium und Hochschulprüfung. Die damit verbundene und unter Prüfungsgesichtspunkten bereits erreichte Modularisierung des Studiums wird den Aufbau- und Ausbau einer international kompatiblen Studienstruktur nach Maßgabe des europäischen Kredittransfer-Systems, wie dies die Gesetzesnovelle jetzt festschreibt, wesentlich erleichtern. Die hiermit verbundene Schärfung der studienbezogenen Leistungsprofile hessischer Hochschulen bezieht sich allerdings vorwiegend auf die isolierte Betrachtung des (Gesamt-) Studienangebots aus der Sicht einer jeweils einzelnen Hochschule. Notwendig ist aber darüber hinaus der deutlich intensivere Abgleich eines „leistbaren“ und damit auch arbeitsteiligen Angebotsprofils aus der Gesamtsicht der Hochschulangebote in Hessen. Dieser Schritt kann über den (normativ nachgeordneten) Weg der leistungsorientierten Mittelzuweisung allein nicht gesteuert und erreicht werden, sondern muss vor allem direkt aus und zwischen den Hochschulen selbst über eine gesetzliche Grundvorgabe verpflichtend festgeschrieben werden. Die bisherige normative Verpflichtung zur Sicherstellung

eines „fachlich ausreichenden und regional ausgewogenen Angebots in Lehre und Forschung“ sowie zur Nutzung gemeinschaftlicher oder hochschulübergreifender Angebote (§ 88) trägt dem Gebot der fachbereichsbezogenen Profilschärfung im Verhältnis der Hochschulen untereinander nicht ausreichend Rechnung. Daher sollte eine entsprechende Verpflichtung in der gesetzlichen Regelung zur Struktur- und Entwicklungsplanung neu formuliert werden.

Positiv bewertet die VhU unter dem Gesichtspunkt der Profilschärfung auch das neue Instrument von sog. Premiumstudiengängen. Da diese Studiengänge dem Sektor der Hochschulausbildung und nicht der –weiterbildung zuzuordnen sind, dabei jedoch gleichzeitig nicht der konsekutiven Regelstruktur von BA und MA entsprechen sollen, ergibt sich ein zusätzlicher Ansatz für Maßnahmen, besonders leistungsfähige Studenten nach dem ersten berufsqualifizierenden (Hochschul)Abschluss zu fördern. Gleichzeitig stellt dies für alle Fachbereiche eine Herausforderung dar, die Stärken, die Qualität und den Ruf ihrer Studienleistungen auf eine Geeignetheit für das Angebot von Premiumstudiengängen hin zu überprüfen. Die VhU geht angesichts der Kosten für solche Studiengänge davon aus, dass nur eine beschränkte quantitative Möglichkeit zur Einrichtung an den hessischen Hochschulen besteht. Damit wird im Rahmen der Auswahl und Entscheidung durch das jeweilige Präsidium auch der Wettbewerb und die Transparenz der Leistungen zwischen den einzelnen Fachbereichen einer Hochschule gesteigert.

- **die Profilschärfung von Studiengängen in Bezug auf den Hochschulzugang mit dem Ziel einer Studienzeiterkürzung.** Die VhU begrüßt, dass die Gesetzesnovelle künftig die Hochschulen bzw. Fachbereiche verpflichtet, für Studienbewerber die Spezifika aller Studienfächer sukzessiv herauszuarbeiten und entsprechende Grundkenntnisse als Eingangsprofil zu definieren. Damit wird nicht nur die Studienwahl eines Interessenten mit einem - dann der Studienbewerbung vorgeschalteten - Selbstabgleich zwischen Interesse und Eignung ermöglicht, sondern auch die Orientierungsphase in den ersten zwei Studiensemestern deutlich verkürzt werden. Darüber hinaus öffnet sich mit den neuen Studienportfolios das Spektrum der Möglichkeiten für Studieninteressenten mit herausragenden wissenschaftlichen (wie künstlerischen und gestalterischen) Begabungen, außerhalb der Regelschulleistungen bzw. –abschlüsse vorzeitig und eignungsgemäß ein Studium aufzunehmen. Schließlich sieht die VhU in den Portfolios auch ein wesentliches Element der Profilbildung für die Hochschulen selbst. Zwischen den Fachangeboten innerhalb jeder Hochschule und im Vergleich zum Angebot anderer Hochschulen entsteht eine Profilmatrix, die Wettbewerb fördert, die Selbstevaluation in und zwischen den Fachbereichen anregt sowie ein Gesamtprofil jeder Hochschule in der Übersicht ermöglicht.
- **die Umsetzung der Bundesreform zur Professorenbesoldung und die Öffnung des Berufsweges in der Lehre.** Die VhU begrüßt, dass die Landesregierung die Juniorprofessur gesetzlich verankert und gleichzeitig die Funktion des bisherigen wissenschaftlichen Assistenten durch den Akademischen Rat auf Zeit ersetzen will. Damit werden geeigneten Promovierten neben der notwendigen Aufrechterhaltung der Qualifizierung über eine Habilitation erweiterte Wege eröffnet, an der Hochschule zu lehren und zu forschen. Hinter diesen beruflichen Entwicklungskorridor kann die in der Hochschulpolitik diskutierte Frage, ob der akademische Nachwuchs mit den neuen Wegen neben der Habilitation aus der - bisher angeblich zu starken – Abhängigkeit von den betreuenden Lehrstuhlinhabern „gelöst“ werden kann bzw. sollte, zurücktreten.

Kritisch sieht die VhU

- **die in der Gesetzesnovelle bisher unterbleibende Neustrukturierung der Regelungen zur Qualitätsentwicklung der Hochschulen.** Die Gesamtkonzeption der HHG-Novelle sowie die Rahmenbegründungen verweisen ausdrücklich darauf, dass der seit 2000 begonnene Paradigmenwechsel bei der inneren wie externen Hochschulsteuerung als hochschulpolitisches Kernziel fortgesetzt und mit verschiedenen Instrumenten beschleunigt werden soll. Dem trägt die geltende Rechtssystematik des HHG nicht mehr ausreichend Rechnung. Steuerungsregulierungen (wie Evaluation, Evaluierung, Berichtspflicht, Qualitätssicherung) finden sich verstreut und in verschiedenen Sachzusammenhängen an mehreren Stellen des HHG (z.B. Lehre, Forschung, Haushalt, Strukturplanung, Aufsicht). Diese Gesetzessystematik spiegelt nicht die unterhalb der normativen Ebene in den vergangenen Jahren bereits erreichte Dimension eines zukunftsweisenden Qualitätsmanagements (z. B. LOMZ) wieder. Die VhU hält es daher für notwendig, die entsprechenden Regelungen des HHG zum internen und externen Controlling einschließlich aller „Varianten“ der Evaluierung zu überarbeiten und in einem eigenen Abschnitt „Qualitätsentwicklung“ zusammenzufassen. Darin enthalten sein sollten Regelungen zu: Globalbudgets, Kosten-Leistungs-Rechnungen, Jahresabschlüssen, Berichtspflichten, Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleichen zwischen den Hochschulen, Akkreditierung, Evaluation von Forschung und Lehre, Zielvereinbarungen und leistungsorientierte Mittelzuweisungen.
- **das Fehlen zukunftsweisender Regelungen zur erweiterten Studentenauswahl seitens der Hochschulen.** Zu den Grundbedingungen für ein größeres Maß an Autonomie, Profilbildung und Wettbewerb zwischen Hochschulen gehört die Stärkung des Auswahlrechts bei Studieninteressenten. Es ist nicht verständlich, aus welchen Gründen die HHG-Novelle hierzu keine zukunftsweisenden Bestimmungen enthält. Dies gilt um so mehr, als die Bundesregierung zum 1. Juli 2004 eine Neuregelung des Hochschulzugangs verabschiedet hat, die die bisher engen Regelungen der Kapazitätsverordnung deutlich lockert. Danach können (selbst) in allen von der ZVS wegen bundesweiter Zulassungsbeschränkungen vergebenen Studienplätze künftig 60 Prozent, mithin sogar die Mehrzahl, von den Hochschulen in eigener Verantwortung vergeben werden.

Aus der Sicht der VhU ist es daher notwendig, eine Regelung in die HHG-Novelle aufzunehmen, die Rechte und Pflichten der hessischen Hochschulen bei der Hochschulzulassung in eigener Entscheidung neu definiert und die Eckwerte wie Parameter des hierfür geeigneten Verfahrens an den Hochschulen bestimmt.

- **eine unzureichend deutliche Verpflichtung der Hochschulen zur Öffnung gegenüber der und Kooperation mit der Wirtschaft in den jeweiligen Regionen.** Die HHG-Novelle sollte unter dem heute allgemein anerkannten Aspekt der Hochschulen als regionale bedeutsame Standortfaktoren eine Regelung enthalten, die im Rahmen der Profilbildung der Hochschulen ein entsprechendes und wirtschaftsbezogenes Kompetenzprofil verlangt. Die Breite der Elemente dieses Kompetenzprofils als Kooperationsgebot sollten von der Zusammenarbeit in praxisbezogenen Studiengängen (insbesondere kooperativen Studiengängen) über fakultative Beiräte an den Fachbereichen bis hin zu klaren Regelungen in der

Forschung - hier zu einem grundsätzlichen Transfergebot, auch hinsichtlich der hochschulexternen Vermarktung/Ausgründung im Rahmen eines erweiterten Patentmanagements - enthalten.

- **das Fehlen eines jeglichen Hinweises auf die künftige Einführung von Regel-Studiengebühren.** Unbesehen des noch geltenden Verbots von echten Studiengebühren kann sich nach Auffassung der VhU eine Novellierung des HHG, deren Inkrafttreten aller Voraussicht nach parallel oder erst nach der Entscheidung des Bundesverfassungsrichts über das geltende Gebührenverbot im HRG erfolgt, dieses Themas nicht entziehen. Angesichts der überwiegenden Auslegung der jüngsten Entscheidung des BverfG zur Juniorprofessur als Präjudizierung einer Aufhebung des Gebührenverbots erwartet die VhU, dass die Landesregierung im Rahmen der HHG-Novelle eine Regelung zur generellen Einführung von Studiengebühren in den parlamentarischen Beratungsprozess einbringt. Nach derzeitigem Stand könnte das Unterbleiben einer solchen Initiative nur als politische Erklärung der Landesregierung verstanden werden, die Erhebung von Studiengebühren auch weiterhin auf den sog. Verwaltungskostenbeitrag nach § 64a HHG zu beschränken. Das aber wäre nach Überzeugung der VhU der falsche und nicht akzeptable Weg in die Zukunft der Hochschulfinanzierung. Die VhU erwartet daher von der Landesregierung ein Studiengebührenkonzept, das transparent, leicht verständlich sowie unbürokratisch in der Ein- und Durchführung ist. Die Finanzierung soll über ein Darlehensmodell erfolgen, das aufgrund seiner Kreditmodalitäten ein großes Maß an Sozialverträglichkeit sichert. Jeder Hochschule sollte es überlassen sein, frei über die Gebührenausbildung und Differenzierungsart zu entscheiden. Die VhU spricht sich für ein Splitting-Modell aus, das aus einem Grundbeitrag und einer variablen Gebühr besteht. Der Grundbeitrag liefert den Finanzierungsanteil für allgemeine studienübergreifende Lehrausgaben und Personalkosten, die variable Gebühr einen Beitrag zu den nutzungsabhängigen variablen Kosten der individuellen Begleitung, Betreuung und Prüfung von Studienleistungen. Zu den Einzelheiten des Modells der VhU, das in enger Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und in Konsultationen mit der Hochschulrektorenkonferenz entstanden ist, wird auf den Abschnitt C. verwiesen.

Die VhU lehnt Forderungen nach einer Stärkung mitbestimmungsrechtlicher Komponenten bei den Kollegialorganen ab, wie sie zum Teil bereits unmittelbar nach der Vorstellung des Gesetzesentwurfs in Teilen der Politik und von den betroffenen Gewerkschaften formuliert worden sind. Es würde das Ziel der HHGNovelle wesentlich in Frage stellen, wenn seit langem bekannte und bemängelte Strukturen der gruppenparitätisch mitbestimmten Hochschule im Sinne eines traditionellen Rechtenkanons, aber eben ohne notwendige Eigenverantwortung und -verantwortung wieder auf die neue Lenkungs- und Gremienstruktur übertragen würden.

Die von der VhU begrüßte Stärkung der Leitungs- und Lenkungsgremien der Hochschulen im Verbund mit einer Begrenzung der Rechte der Kollegialorgane darf nicht dahingehend verstanden werden, dass damit auch generell ein „Abbau“ der Gremienstruktur verbunden sein sollte. Gerade angesichts der erwünschten und grundgesetzlich gesicherten Freiräume der Fachbereiche und Lehrstühle und der komplexen Organisationsstruktur einer Hochschule bedarf es gemeinsamer hochschulinterner Gremien mit dem Präsidium – wie den Senat -, um Leitungsentscheidungen mit vorzubereiten, zu beraten, zu kommentieren, zu begleiten und umzusetzen. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit der Studentenschaft.

## C. Studiengebühren und Hochschulfinanzierung

### Anforderungen an ein Modell zur Studienfinanzierung

Leitziel der Einführung von Studienentgelten muss es sein, über eine verstärkte Nachfrageorientierung bei der Verteilung öffentlicher Mittel deren effiziente Verwendung zu sichern. Darüber hinaus geht es nicht um eine Substituierung staatlicher Ausgaben in der bestehenden Hochschulstruktur, sondern um ein zentrales (Steuerungs-)Element zur Förderung von Autonomie, Wettbewerb und Profilbildung der hessischen Hochschulen. Daraus ergibt sich:

- Das Gebührenmodell soll transparent und leicht verständlich sowie unbürokratisch in der Ein- und Durchführung sein.
- Die Finanzierung soll über ein Darlehensmodell erfolgen, das aufgrund seiner Kreditmodalitäten ein großes Maß an Sozialverträglichkeit sichert.

### Ausgestaltung von Studienentgelten

Die Einführung von Studiengebühren im Sinne eines Steuerungselements zielt neben der Schaffung neuer Finanzspielräume für Hochschulen in erster Linie auf die Entfaltung effizienzfördernder Anreizwirkungen im gesamten Hochschulsystem ab. Jeder Hochschule in Hessen sollte es überlassen sein, frei über die Gebührenausgestaltung und Differenzierungsart zu entscheiden. Die VhU empfiehlt dabei eine Form des **Splitting-Modells**, das den zuvor erläuterten Anforderungen gerecht wird. Ein Grundbeitrag liefert den Finanzierungsanteil für allgemeine studiengangübergreifende Lehrausgaben und Personalkosten, wohingegen die variable Gebühr einen Beitrag zu nutzungsabhängigen Kosten darstellt. Dies fördert den qualitätssteigernden Wettbewerb innerhalb der Hochschullandschaft.

#### Grundbeitrag

- Die Studierenden leisten pro Semester einen finanziellen Beitrag zur Finanzierung ihrer Hochschule in Form eines hochschuleinheitlichen Grundbeitrags, der direkt an die von ihnen besuchte Hochschule geht. Dieser deckt einen Teil der Fixkosten und berechtigt damit zur Inanspruchnahme des gesamten Leistungsangebots der Hochschule (Besuch der Lehrveranstaltungen aller Fachbereiche, Nutzung der Bibliothek etc.). Die Höhe des Grundbeitrags ist unabhängig von der Studienfachrichtung und der jeweiligen Fächerwahl sowie der Studiendauer oder -leistung des Studierenden.

#### Variable Gebühr

- Die variable Gebühr deckt einen Teil der nutzungsabhängigen, d.h. variablen Kosten. Dazu zählen die Kosten der Begleitung, Betreuung und Prüfung von Studienleistungen. Sobald sich ein Studierender durch seine Anmeldung zur Erbringung eines Leistungsnachweises entscheidet, wird der fällige Gebührenbetrag durch die Hochschule bei der Bank eingezogen. Die Gebühren sind an die Anzahl der Leistungspunkte gebunden, die für die erfolgreich abgeschlossene Studienleistung des jeweiligen Fachs vergeben werden. Die Buchung erfolgt unabhängig davon, ob der Student am Ende des Semesters die erforderlichen Credit Points für seine erbrachten Leistungen erhalten konnte oder nicht. Mögliche Kriterien zur Festlegung der Gebührenhöhe pro Credit Point und zur Differenzierungsart zwischen den Fachbereichen können sein: Die Qualität des Hochschulangebots, die Nachfragestruktur sowie zukünftige Ertragsaussichten oder Kosten der gewählten

Fachrichtung. Die genaue Festlegung obliegt im einzelnen der Entscheidung jeder Hochschule bzw. jedes Fachbereichs. Dabei sollte der Ansatz verfolgt werden, im „Hochschul-Marketing“ gegenüber den potentiellen Studenten auf die Gesamtkosten für ein Semester zu verweisen.

### Höhe des Grundbeitrags und der variablen Gebühren

- Während der Einführungsphase der Kostenpflicht im Hochschulstudium sollte die Beitrags- und Gebührenhöhe innerhalb der ersten drei Jahre gedeckelt werden. Das erleichtert die allmähliche Gewöhnung an das Instrument. Der Grundbeitrag sollte demnach nicht mehr als 500 Euro pro Semester betragen und die Gebühr pro angemeldetem Credit Point im Bachelor-Studium 25 Euro bzw. im Master-Studium 50 Euro nicht überschreiten dürfen. Die Landesregierung sollte nach Überprüfung der Wirksamkeit des Instruments entscheiden, ob und wie sie die Beitragsdeckelung anheben will.

### Kosten eines Bachelor- bzw. Master-Studiums:

bei max. Beitrags- und Gebührenbelastung innerhalb der Regelstudienzeit:

#### Ø Bachelor-Studium:

Zur Erlangung des Bachelor-Abschlusses bedarf es einer Anzahl von 180 Credit Points. Die maximalen Gesamtkosten des Bachelor-Studiums belaufen sich demnach bei einer angenommenen Studiendauer von 3 Jahren wie folgt:

#### Summe der Grundbeiträge:

Bei Ausschöpfung des maximalen Grundbeitrags von 500 Euro pro Semester, beträgt die Beitragsbelastung für 3 Jahre (6 Semester) **3000 Euro**.

#### Summe der variablen Gebühren:

180 Credit Points (6 Semester) => 1 Semester = 30 Credit Points, ein Credit Point = 25 Euro, pro Semester 30 Credit Points x 25 Euro = 750 Euro, 6 Semester = 750 Euro x 6 = **4500 Euro**

#### Gesamtsumme

Die Gesamtsumme für das Bachelor-Studium beträgt bei max. Beitrags- und Gebührenhöhe und Einhaltung der Regelstudienzeit **7500 Euro**.

#### Ø Master-Studium:

Zur Erlangung des Master-Abschlusses bedarf es eines erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Studiums sowie einer Anzahl von 120 Credit Points im Master-Studium. Die maximalen Gesamtkosten des Master-Studiums belaufen sich demnach bei einer angenommenen Studiendauer von 2 Jahren wie folgt:

#### Summe der Grundbeiträge:

Bei Ausschöpfung des maximalen Grundbeitrags von 500 Euro pro Semester, beträgt die Beitragsbelastung für 2 Jahre (4 Semester) **2000 Euro**.

#### Summe der variablen Gebühren:

120 Credit Points (4 Semester) => 1 Semester = 30 Credit Points, ein Credit Point = 50 Euro, pro Semester 30 Credit Points x 50 Euro = 1500 Euro, 4 Semester = 1500 Euro x 4 = **6000 Euro**

Gesamtsumme

Die Gesamtsumme für das Master-Studium beträgt bei max. Beitrags- und Gebührenhöhe und Einhaltung der Regelstudienzeit **8000 Euro**.

∅ **Gesamtkosten des Hochschulstudiums bis zum Abschluss des Master-Studiums:**

Die Gesamtkosten von Beginn des Hochschulzugangs bis zum Abschluss des Master-Studiums würden bei max. Beitrags- und Gebührenhöhe und Einhaltung der Regelstudienzeit **15.500 Euro** betragen.

**Teilzeit- und Vollzeitstudenten**

- Das Studienfinanzierungsmodell ermöglicht jedem Studenten unabhängig von eigenen bzw. dem elterlichen Vermögensverhältnissen ein Vollzeitstudium. Deshalb wird eine Differenzierung zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudenten durch die Einführung von zwei unterschiedlichen Grundbeiträgen nicht vorgenommen. Lediglich berufstätige Studenten können nur einen Teil der vorgesehenen Anzahl von Credit Points im Semester ablegen. Dies reduziert automatisch die Kosten pro Semester, da weniger gebührenpflichtige Credit Points in Anspruch genommen werden.

∅ Bsp.: Bachelor Studium – Kosten pro Semester

Vollzeitstudent: 500 Euro + 30 Credit Points x 25 Euro = 1250 Euro

Teilzeitstudent: 500 Euro + 15 Credit Points x 25 Euro = 875 Euro

Die Gesamtkosten des Studiums sind zwar durch die Zahlung des Grundbeitrags über einen längeren Zeitraum höher als bei Vollzeitstudenten, doch diese finanzielle Mehrbelastung ist für Berufstätige durchaus tragbar. Nicht berufstätige Teilzeitstudenten sollen durch adäquate Angebote der Hochschulinfrastruktur in die Lage versetzt werden, ein Vollzeitstudium zu absolvieren.

**Ausgestaltung der Studienfinanzierung / Darlehensmodell**

Im Vergleich der unterschiedlichen Studienfinanzierungsmodelle spricht sich die VhU für ein Kreditmodell zur Studienfinanzierung aus. Die Aufnahme eines Darlehens ermöglicht den sofortigen Mittelzufluss der Entgelte an die Hochschulen und die Rückzahlung in Form von nachlaufenden Zahlungsraten sichert die Sozialverträglichkeit der Kreditkonditionen. Eine Akademikersteuer würde hingegen – ebenso wie eine allgemeine Bildungssteuer – die Entstehung eines Preis-Mechanismus verhindern. Sie ist zudem intransparent und würde der Finanzhoheit des Landes Hessen und nicht der Hochschulen unterliegen. Das Modell des Bildungssparens kann lediglich eine zusätzliche private Finanzierungsform der Studienkosten darstellen. Kinder bildungsferner oder sozial schwacher Familien sind hier wiederum im Nachteil.

**Finanzierung der Studiengebühren**

- Studenten erhalten die Möglichkeit, die Studiengebühren (Grundbeitrag + variable Gebühren) aus eigenem bzw. elterlichem Vermögen pro Semester selbst an die Hochschule zu zahlen oder alternativ ein staatlich finanziertes Darlehen aufzunehmen.

**Finanzierung des Lebensunterhalts**

- **Ausbildungsbudget**  
Der Staat gewährt allen Studenten unabhängig von elterlichen Vermögensverhältnissen ein nicht rückzahlbares Ausbildungsbudget. Dieses beträgt insgesamt 15.000 Euro pro Student und kann zur Finanzierung des persönlichen Ausbildungsweges verwendet werden. Die Summe steht zur Bestreitung des Lebensunterhalts über fünf Jahre zur Verfügung und wird in monatliche Beträge von 250 Euro bzw. jährliche Summen von 3.000 Euro aufgeteilt. Das Ausbildungsbudget muss nicht kontinuierlich innerhalb der fünf Jahre in Anspruch genommen werden. Wird die Summe während des Studiums nicht vollständig verwendet, kann sie zur Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen eingesetzt werden. Die Finanzierung der Ausbildungspauschale ist gesichert, da Kindergeldleistungen für Studenten, BAföG und Ausbildungsfreibeträge mit Einführung des Ausbildungsbudgets überflüssig werden. Die eingesparten Transferzahlungen können somit zur Gegenfinanzierung des Ausbildungsbudgets verwendet werden.
- **Ergänzende Finanzierung**  
Die gegenwärtige Studienförderung durch das BAföG erfolgt für die Dauer der Regelstudienzeit zur Hälfte in Form nicht rückzahlbarer staatlicher Zuschüsse (max. 290 Euro monatl.) und zur anderen Hälfte als rückzahlungspflichtiges staatliches Darlehen (max. 290 Euro monatl.). Da die Gesamtsumme des Ausbildungsbudgets von 15.000 Euro (250 Euro monatl.) in etwa der Hälfte der durchschnittlichen Gesamtförderung des BAföGs entspricht, soll auch in Zukunft die Möglichkeit bestehen, die zur Verfügung stehende Summe durch ein staatlich finanziertes und rückzahlungspflichtiges Darlehen noch einmal um den gleichen Betrag (15.000 Euro bzw. 250 Euro monatl.) aufstocken zu können.

## Darlehen

Sowohl für die Finanzierung der Studienbeiträge und -gebühren, als auch zur Finanzierung des Lebensunterhalts steht den Studenten ein staatlich finanziertes Darlehen zur Verfügung.

- **Risikoprüfung**  
Jedem Studierenden wird ohne Risikoprüfung und zu einheitlichen Kreditkonditionen ein Darlehen zur Studienfinanzierung gewährt. Die einzige Voraussetzung für den Empfang eines Studiendarlehens ist das Belegen von mindestens 15 Credit Points pro Semester.
- **Kreditrahmen:**  
Das Darlehensvolumen zur Beitrags- und Gebührenfinanzierung errechnet sich anhand der in Anspruch genommenen Semester und Credit Points. Der gesamte zur Verfügung stehende Kreditrahmen beläuft sich bei max. Beitrags- und Gebührenbelastung und Einhaltung der Regelstudienzeit einschließlich der Finanzierung des Lebensunterhalts wie folgt:
  - ∅ Zu erwartende Gesamtsumme  
im **Bachelor-Studium:** 7500 € ( 3.000 € Grundbeitrag + 4.500 € variable Gebühren)
  - ∅ Zu erwartende Gesamtsumme  
im **Master-Studium:** 8000 € ( 2.000 € Grundbeitrag + 6.000 € variable Gebühren)

- ∅ Ergänzende Finanzierung des **Lebensunterhalts**: 15.000 € staatl. Darlehen

**Insgesamt: 30. 500 €**

- Abrechnung  
Je nach Fächerwahl und Zahl der Anmeldungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen wird der fällige Betrag zu Beginn des Semesters durch die jeweilige Hochschule direkt bei der Bank eingezogen. Der Student erhält regelmäßig die Aufstellung und Abrechnung seiner in Anspruch genommenen Leistungen.
- Erweiterung des Kreditlimits  
Müssen aufgrund nicht bestandener Prüfungen mehr Credit Points in Anspruch genommen werden, kann das staatliche Kreditlimit um 20 Prozent der Mindestanzahl der benötigten Credit Points erweitert werden. Das heißt die Mindestanzahl an Credit Points kann im:
  - ∅ *Bachelor-Studium* von 180 Credit Points um 36 Credits auf insgesamt 216 Credit Points erhöht werden. Das entspricht einer zusätzlichen Darlehensförderung von (36 Credit Points x 25 Euro) **900 Euro**.
  - ∅ *Master-Studium* von 120 Credit Points um 24 Credits auf insgesamt 144 Credit Points erhöht werden. Das entspricht einer zusätzlichen Darlehensförderung von (24 Credit Points x 50 Euro) **1.200 Euro**.

Gleiche Konditionen gelten für das Darlehen zur Finanzierung des Lebensunterhalts. Kommt es aufgrund fehlender Studienleistungen oder privater Umstände zu Verzögerungen des Studienverlaufs, kann das Darlehen von 15.000 Euro um 20 Prozent (3.000 Euro) auf max. 18.000 Euro erweitert werden.

- Maximalanspruch:  
Der Maximalanspruch an ein staatlich finanziertes Darlehen kann demzufolge bis zum Abschluss des Master-Studiums bei max. Beitrags- und Gebührenbelastung und der Inanspruchnahme der 20 %igen Erweiterung des Kreditrahmens (für die Credit Points im Bachelor- und Master-Studium und für die Zusatzfinanzierung des Lebensunterhalts) **insgesamt 35.600 Euro** (30.500 Euro + 900 Euro+ 1.200 Euro + 3.000 Euro) betragen.

### **Darlehensgeber**

- **Kapitalgeber** sollte die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sein. Nur sie ist in der Lage, ausnahmslos allen Studierenden ohne Risikoprüfung ein Darlehen im erforderlichen Ausmaß zu einer einheitlichen Verzinsung zu gewähren und dabei gleichzeitig eine erhebliche Ausfallquote der Rückzahlungen in Kauf zu nehmen. Geschäftsbanken sind bereits durch die Kreditrichtlinien von Basel II gehindert, eine umfassende Finanzierung zu gleichmäßigen Bedingungen für alle Studierenden zu gewährleisten.

### Verzinsung

- Das Darlehen wird sowohl während des Studiums als auch während des Rückzahlungszeitraums mit dem EURIBOR (für sechs Monate derzeit 2,084%) zuzüglich eines Prozents für Verwaltungskosten verzinst. Damit ergibt sich ein Zinssatz von derzeit rund 3 Prozent.

### Rückzahlung

- Die Rückzahlung des Darlehens beginnt sechs Monate nach Studienabschluss, vorausgesetzt, es wurde bereits ein Bruttojahreseinkommen von 12.500 Euro bzw. bei verheirateten Absolventen ein Bruttohaushaltseinkommen von 25.000 Euro erreicht. Pro Kind erhöht sich die Mindestgrenze des Bruttojahreseinkommens eines Haushaltes um 1000 Euro. Der Absolvent soll sich grundsätzlich zwischen vier Tilgungsalternativen entscheiden können: Neben der Möglichkeit, die Gesamtschuld auf einmal zu begleichen, kann der Kreditnehmer zwischen einem drei-, fünf- oder zehnjährigen Rückzahlungszeitraum mit entsprechend hohen, durchschnittlichen bzw. niedrigen Rückzahlungsraten wählen. Eine Möglichkeit zur Minderung der Darlehensschuld im Fall außerordentlicher Studienleistungen soll nicht bestehen.
- Rückzahlungsfristen und –beträge  
Die Rückzahlungen sollte in variablen Raten je nach Zeiträumen von 3-10 Jahren möglich sein und sich demgemäss beim
  - ∅ **Bachelor-Studium** mit einer Darlehensschuld von **7.500 Euro** zwischen 240 und 80 Euro/Monat bewegen,
  - ∅ **Bachelor-Studium** zuzüglich der Inanspruchnahme des Darlehens zur Finanzierung des Lebensunterhalts von 250 Euro pro Monat und damit Darlehensschuld von **16.500 Euro** zwischen 530 und 175 Euro/Monat bewegen,
  - ∅ **Master-Studium** mit einer Darlehensschuld von **8.000 Euro** zwischen 250 und 80 Euro/Monat bewegen,
  - ∅ **Master-Studium** zuzüglich der Inanspruchnahme des Darlehens zur Finanzierung des Lebensunterhalts von 250 Euro pro Monat und damit Darlehensschuld von **14.000 Euro** zwischen 440 und 145 Euro/Monat bewegen,
  - ∅ **Bachelor-Studium und Master Studium** zuzüglich der Inanspruchnahme es Darlehens zur Finanzierung des Lebensunterhalts von 15.000 Euro (250 uro pro Monat) und damit Darlehensschuld von **30.500 Euro** zwischen 1.000 nd 330 Euro/Monat bewegen.

### Rückzahlungsausfall

- Bei Aufnahme des Studienfinanzierungskredits besteht für alle Studenten die Pflicht zum Abschluss einer Restschuldversicherung. Diese greift im Fall von Rückzahlungsausfällen bei Berufsunfähigkeit, im Krankheits- oder Todesfall. Für nichtrückzahlungsfähige Kreditschulden (z.B. bei Langzeitarbeitslosigkeit), die im Rahmen des Versicherungsschutzes nicht kalkulierbar sind, besteht eine staatliche Bürgschaft.